

PER E-MAIL:bsfm.foppe@ewetel.netideler@herzlake.dewinkeler@herzlake.de

Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen • Bertastr. 5 • 30159 Hannover

Samtgemeinde Herzlake
Neuer Markt 4**49770 Herzlake****Ansprechpartner:** Claas Schröder
Telefon: 0511 9895 – 489
Telefax: 0511 9895745 – 489
E-Mail: schroeder@fuk.de**Unser Zeichen:** FU-EL-Herzlake-sc**Datum:** 13. März 2018**Besichtigung der feuerwehrtechnischen Einrichtungen durch unseren Aufsichtsdienst
nach § 17 Sozialgesetzbuch (SGB) VII****Besichtigungstermin:** 22.02.2018**Besichtigte Einrichtung:** Ortsfeuerwehr Herzlake

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 17 Sozialgesetzbuch (SGB) VII haben die Unfallversicherungsträger die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen zu überwachen sowie die Unternehmer und die Versicherten zu beraten. Zu diesem Zweck wurde der obige Besichtigungstermin vereinbart, an dem die nachstehenden Personen teilnahmen:

- Herr Ahlers, Sicherheitsbeauftragter
- Herr Foppe, Ortsbrandmeister, Ortsfeuerwehr Herzlake
- Herr Preisendörfer, Sicherheitsbeauftragter
- Herr Strieth, Sicherheitsbeauftragter
- Herr Winkeler, Leiter Bauamt, Samtgemeinde Herzlake
- Herr Schröder, Aufsichtsperson, Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen

Bei der Besichtigung der Ortsfeuerwehr Herzlake wurden die nachfolgend genannten Sicherheitsdefizite, die zu Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen führen können, ermittelt. Hierbei wurden ausschließlich die baulichen Gegebenheiten begutachtet. Kleinere Mängel sind mit den Beteiligten vor Ort besprochen und deren Behebung zugesichert worden. Sie werden deshalb in diesem Bericht nicht mehr gesondert aufgeführt.

1. Abgasabsaugung, Dieselmotoremissionen (DME)

In der Fahrzeughalle werden Dieselfahrzeuge abgestellt. Eine stationäre Abgasabsaugung ist vorhanden. Es besteht die Gefährdung durch krebserzeugende Dieselmotoremissionen beim Ein- und Ausfahren der Fahrzeuge.



Bild 1: Stationäre Abgasabsaugung

Nach § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „**Grundsätze der Prävention**“ und § 9 „**Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen**“ (GefStoffV) in Verbindung mit TRGS 554 „**Abgase von Dieselmotoren**“ müssen Dieselmotoremissionen beim Aus- und Einrücken grundsätzlich am Abgasaustritt erfasst und gefahrlos abgeführt werden. Dazu sind die Dieselmotoremissionen am Abgasaustritt (am Auspuff) durch eine *mitfahrende* Abgasabsaugung nach TRGS 554, Abschnitt 4.2.5 zu beseitigen.

Nach Anlage 4, Abschnitt 5, Absatz 3 TRGS 554 ist eine Gefährdung von Personen durch DME nur genau dann nicht anzunehmen, wenn Fahrzeuge unmittelbar nach dem Starten ausfahren und sich im Abstellbereich keine weiteren Personen aufhalten. Nach der Ausfahrt muss der Abstellbereich ausreichend gelüftet werden können. Auf eine ausreichende Nachlaufzeit raumluftechnischer Anlagen ist zu achten.

Da die notwendigen Bedingungen zum Verzicht einer Abgasabsauganlage nach Anlage 4, Abschnitt 5, Absatz 3 TRGS 554 bei dieser Freiwilligen Feuerwehr nicht gegeben sind, ist eine mitfahrende Abgasabsaugung erforderlich.

Nach Würdigung der örtlichen Gegebenheiten, der Argumente der Beteiligten vor Ort und Ausübung des Ermessensspielraumes wird festgestellt, dass die vorhandene Abgasabsauganlage in eine mitfahrende Abgasabsauganlage zu erweitern ist. Hierbei dürfen keine Stolperstellen geschaffen werden, so dass notwendige Leitungen von oben an die Fahrzeuge geführt werden müssen. Die vorhandenen, auf dem Boden liegenden Leitungen sind zu entfernen.

2. Umkleidebereich (1 x weiblich, 41 x männlich)

Der Umkleidebereich befindet sich in der Fahrzeughalle. Eine Geschlechtertrennung und ein Sichtschutz ist im Umkleidebereich gemäß § 6 Abs. 2 **Arbeitsstättenverordnung** (ArbStättV) nicht realisiert. Vorhandene Duschen sind nicht nutzbar.



Bild 2: Umkleidebereich in der Fahrzeughalle

Bei Brandeinsätzen kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden, welche Stoffe verbrannt und wie die Einsatzkleidungen, insbesondere die der Atemschutzgeräteträger, kontaminiert sind. Bei der Technischen Hilfeleistung, speziell Verkehrsunfall mit verletzten Personen, besteht die Gefahr der Verschleppung von Gefahrstoffen und biologischen Krankheitserregern (z. B. Hepatitis, HIV). Durch verunreinigte Einsatzbekleidung bzw. Feuerwehrschuhe können nach einem Einsatz diese Gefahr- oder Biostoffe in den sauberen Bereich unbeabsichtigt eingeschleppt werden. Eine Vielzahl dieser Gefahrstoffe ist nicht sichtbar und bereits in geringen Konzentrationen, besonders für Kinder und Jugendliche, gefährlich.

Gemäß § 10 Abs. 4 **BioStoffV** müssen bei allen Tätigkeiten, also für gezielte Tätigkeiten und ungezielte Tätigkeiten mit Biostoffen, die allgemeinen Hygienemaßnahmen gemäß TRBA 500 „**Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen**“ eingehalten werden.

Nach § 8 Abs. 1 Punkt 5 **GefStoffV** sind ebenfalls angemessene Hygienemaßnahmen zu beachten, so dass Kontaminationen vermieden werden.

Sinn dieser Trennung ist es, dass die mit Schadstoffen belastete Einsatzkleidung nach einem Einsatz im Feuerwehrhaus nicht unkontrolliert aufbewahrt wird und eine Kontaminationsverschleppung stattfindet. Um eine Verschleppung von Gefahrstoffen auszuschließen wird empfohlen, die belastete Einsatzkleidung bereits an der Einsatzstelle abzulegen, eine grobe Reinigung von Gesicht und

Hände vorzunehmen (Hygienebord) und eine auf einem Fahrzeug mitgeführte Wechselwäsche anzuziehen. Ist dieses nicht möglich, ist in einem separaten Bereich in der Fahrzeughalle eine luftdichte Aufbewahrungsmöglichkeit (Kleincontainer) für kontaminierte Einsatzkleidung bereitzustellen, in der die Feuerwehrangehörigen nach einem Einsatz ihre Schutzkleidung ablegen können. Nach dem Ablegen der Schutzkleidung, egal ob dies bereits an der Einsatzstelle oder erst im Feuerwehrhaus erfolgte, gehen diese ohne stark verschmutzte Kleidung zum Duschen und kleiden sich nach dem Duschen entsprechend neu an. Hierzu ist es sinnvoll, einen möglichst kurzen Weg vom Ablegen der Schutzkleidung bis zur Dusche sicherzustellen. Gegen die gemeinsame Nutzung der Dusche von weiblichen und männlichen Feuerwehrangehörigen bestehen keine Bedenken, sofern die Zugangstüren verschlossen werden können.

Weiterhin ist im Umkleidebereich mit 21 °C eine deutlich höhere Raumtemperatur (siehe Punkt 4.2 Abs. 4 **Technische Regeln für Arbeitsstätten „Raumtemperatur“ ASR A 3.5**) als im Stellplatzbereich (7 °C) festgelegt. Durch eine Trennung von Fahrzeughalle und Umkleidebereich können somit Energiekosten für ein unnötiges Heizen der Fahrzeughalle vermieden werden. Zudem wird empfohlen, eine Fußbodenheizung und ausreichend breite Spinde (mind. 0,50 m) im Umkleidebereich vorzusehen, damit eine schnelle Trocknung nasser Einsatzkleidung gewährleistet ist. Dieses Trocknen der Einsatzkleidung kann alternativ auch durch Heizungsrohre (Rücklauf) erfolgen, die unterhalb der Spinde verlegt sind.

Nach Würdigung der örtlichen Gegebenheiten, der Argumente der Beteiligten vor Ort und Ausübung des Ermessensspielraumes wird festgestellt, dass der Umkleidebereich aus der Fahrzeughalle auszulagern und neu zu planen, entsprechend zu vergrößern und an den oben aufgeführten Vorgaben anzupassen ist.

3. Zugang zum Feuerwehrhaus im Alarmfall durch Tordurchfahrten

Der Zugang zum Feuerwehrhaus erfolgt auch bei Alarm auch bedingt durch die Anordnung der Pkw-Stellplätze durch die Tordurchfahrten. Hier besteht eine erhebliche Gefahr des Angefahren oder Einklemmt werden von Feuerwehrangehörigen.

Nach § 4 Abs. 2 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ müssen Verkehrswege und Durchfahrten von Feuerwehrhäusern so angelegt sein, dass auch unter Einsatzbedingungen Gefährdungen der Feuerwehrangehörigen durch das Bewegen der Fahrzeuge vermieden werden.

Es ist eine weitere Zugangsmöglichkeit zu nutzen / zu schaffen, die so angelegt sein muss, dass sich die Verkehrswege von eintreffenden Feuerwehrangehörigen und herausfahrenden Einsatzfahrzeugen nicht kreuzen. Bis zur Einrichtung dieses Zuganges sind organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein Einklemmt und Angefahren werden von Feuerwehrangehörigen, insbesondere beim Passieren von Tordurchfahrten, zu verhindern. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass eingestellte Fahrzeuge im Stellplatzbereich nur bewegt werden, wenn sichergestellt ist, dass Personen Tordurchfahrten nicht passieren. Hierüber ist seitens der Samtgemeinde Herzlake eine Dienstanweisung zu erlassen.

Nach Würdigung der örtlichen Gegebenheiten, der Argumente der Beteiligten vor Ort und Ausübung des Ermessensspielraumes wird festgestellt, dass die Zugangsmöglichkeit im Alarmfall zu überarbeiten ist. Zudem ist eine Dienstanweisung seitens der Samtgemeinde zu erlassen aus der hervor geht, dass die Tordurchfahrten von Personen nicht als Zugang benutzt werden dürfen.

4. Pkw-Stellplätze

Die Ortsfeuerwehr verfügt zurzeit über 7 Pkw-Stellplätze. Notwendig sind nach DIN 14092 „Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen“ für die Ortsfeuerwehr Herzlake aktuell 24 Pkw-Stellplätze. Das Feuerwehrhaus liegt an einer stark genutzten Straße.

Nach § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „**Grundsätze der Prävention**“ in Verbindung mit § 3a Abs. 1 „**Arbeitsstättenverordnung**“ (ArbStättV) und Punkt 1.8 des Anhanges zur ArbStättV müssen Verkehrswege leicht und sicher begangen oder befahren werden können. Die Pkw-Stellplätze sind mit 50 lx zu beleuchten, siehe DIN 14092. Des Weiteren ist auch im Winter ein sicheres Begehen der Verkehrswege zu gewährleisten (Winterdienst). Die Verkehrswege sind so zu führen, dass es zu möglichst wenigen Kreuzungen von Verkehrswegen von abrückenden Einsatzfahrzeugen und anrückenden privaten Pkw bzw. Fußgängern kommt.

Nach Würdigung der örtlichen Gegebenheiten, der Argumente der Beteiligten vor Ort und Ausübung des Ermessensspielraumes wird festgestellt, dass die Außenanlage neu zu gestalten ist, siehe auch Punkt 3. Die notwendigen 24 Pkw-Stellplätze sind auf dem Grundstück der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

Bitte teilen Sie uns bis zum **30.07.2018** mit, welche Maßnahmen Ihrerseits veranlasst wurden bzw. werden, um die aufgeführten sicherheitstechnischen Mängel abzustellen. Gerne unterstützen wir die Samtgemeinde Herzlake in Form von kostenlosen Bauplanungsberatungen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Geschäftsführer
I.A.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S' followed by a horizontal line and a loop.